SATZUNG
der Eltern, Ehemaligen und Förderer
des Gymnasiums Beetzendorf e.V.
- Schulverein Gymnasium Beetzendorf -

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der "Verein der Eltern, Ehemaligen und Förderer des Gymnasiums Beetzendorf - Schulverein -" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Insbesondere ist der Zweck des Vereins, die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Ehemaligen und Schule einerseits und Wirtschaft, Berufswelt und Wissenschaft andererseits zu fördern, die Verbundenheit der ehemaligen Schülerinnen und Schüler mit der Schule zu pflegen und die lebendige Schulgemeinschaft weiterzuentwickeln, die Schule bei ihrer weiteren Ausstattung zu unterstützen, ihre Veranstaltungen zu fördern und Schülern soziale Hilfen zu gewähren.

§ 2

Sitz des Vereins ist Beetzendorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Klötze eingetragen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Personen, die den Verein oder die Schule in hervorragender Weise gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Über Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod
b) durch Austritt
c) durch Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres, das sich mit dem Kalenderjahr deckt, zulässig. Er ist dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung Beschwerde einlegt.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist ein Mindestbeitrag, der auf der Grundlage der Selbsteinschätzung von den Mitgliedern erhöht und in besonderen Fällen auf Antrag durch den Vorstand vorübergehend ganz oder teilweise erlassen werden kann. Der Beitrag wird einmal im Jahr fällig.

ORGANE

§ 10

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat

§ 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus
dem Vorsitzenden,
seinem Stellvertreter und
dem Schatzmeister.

§ 11a

Dem Beirat gehören vier Mitglieder an. Er wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
Mitglied des Beirates sollen der Schulleiter, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Schulvereins sein. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Schule, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
Der Beirat nimmt an allen Vorstandssitzungen teil. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche eingeladen.

§ 12

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Zuwahl ersetzt.

§ 13

Der Vorsitzende gewährleistet die Durchführung der laufenden Geschäfte und die Durchsetzung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14

Aufgabe des Vorstandes ist

a) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
b) Beschlussfassung über die Verwaltung des Vereinsvermögens,
c) Aufstellung eines Haushaltsplanes,
d) Entscheidung über die zur Erreichung desVereinszwecks erforderlichen Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 15

Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfalle vom Vorsitzenden einberufen, aber mindestens zweimal im Jahr.
Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangen.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen..

§ 17

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen.
Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen ist er nur auf Vorstandsbeschluss berechtigt.
Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat er über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und sie dem Vorstand vorzulegen.

§ 18

Die Prüfung der durch den Schatzmeister vorzulegenden Jahresrechnungen erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 19

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

a) die Wahl des Vorstandes,
b) die Wahl der Kassenprüfer,
c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
d) die Entlastung des Vorstandes,
e) die Wahl des Beirates,
f) die Änderung der Satzung,
g) die Auflösung des Vereins.

§ 20

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie ist von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zehn Tage vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder in der gleichen Weise ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 21

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
Zur Satzungsänderung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 22

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf den Ehepartner ist zulässig.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Gymnasiums Beetzendorf, der es unmittelbar oder ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 21.11.2014 geändert und zugleich mit 13 Stimmen (einstimmig) neu gefaßt.

H. Köh

Holger Köhn
Vorsitzender des Schulvereins